

TMLNU
Erlass vom 18. Februar 2009
216 / 223 - 4450

**Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und
EG-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000-Gebieten),
die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen**

**Bewirtschaftungshinweise für Wald-Lebensraumtypen
und Wald-Arten in NATURA 2000-Gebieten**

- kurz: Positivliste -

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ausgangspunkt und Zielstellung
2. Verhältnis Positivliste – NATURA 2000-Managementplanung (Fachbeiträge Wald)
3. Verwendete Unterlagen
4. Artenschutzregelungen
5. Schutzgebietsregelungen
6. Informations- und Sorgfaltspflichten der Waldbesitzer
7. Konkrete Inhalte der Positivliste
 - A) Durchführung forstlicher Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten unter Beachtung besonderer Maßgaben gegliedert nach Arbeitsverfahren
 - B) Durchführung forstlicher Maßnahmen in bekannten Reproduktionshabitaten von ausgewählten Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie
8. Glossar

Anlage 1 Zuordnung der Bestandeszieltypen zu den Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Abteilung Forsten, Naturschutz, Ländlicher Raum
Az.: 216 / 223 - 4450

Erfurt, den 18. Februar 2009

**Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten
(NATURA 2000-Gebieten), die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen
Bewirtschaftungshinweise für Wald-Lebensraumtypen und Wald-Arten in NATURA
2000-Gebieten**

- kurz: Positivliste -

Anlagen - 1 -

Mit der Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 ist die inhaltlich klar umrissene Projektdefinition einer Regelung gewichen, die bei Waldbewirtschaftern und den für Erheblichkeitseinschätzungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen zuständigen Behörden beträchtliche Unsicherheiten hervorgerufen hat. Die schwierige Entscheidung, ob Vorhaben oder Maßnahmen, die zulassungs- oder anzeigefrei sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets führen können und daher „neu“ nach § 34 Abs. 1a BNatSchG anzeigepflichtig sind, hat der Gesetzgeber dem Projektträger übertragen. Der Gesetzgeber geht zwar davon aus, dass in der Regel eine forstwirtschaftliche Bodennutzung, die den in § 5 Abs. 5 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis (§ 18 Abs. 2 BNatSchG) entspricht, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes führt und das Verschlechterungsverbot nach § 26 a Abs. 2 ThürNatG nicht berührt. Allein die durchaus unterschiedlichen Interpretationen dieser Regelvermutung lassen aber eine Grauzone entstehen, innerhalb derer gesetzeskonformes Handeln nicht eindeutig ableitbar ist.

Um mehr Rechtssicherheit sowohl für die Waldbesitzer als auch für die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden zu schaffen sowie den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, erhalten Sie hiermit eine Liste der häufigsten forstlichen Maßnahmen, die darüber Auskunft gibt, welche Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten im Rahmen der Regelvermutung in keinem Fall erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen nach sich ziehen, insofern unbedenklich sind und keine Behördenbeteiligung erfordern bzw. bei welchen Maßnahmen dies nicht pauschal zutrifft. Die Positivliste gibt darüber hinaus auch konkrete Hinweise, in welchen Fällen eine Anzeige in jedem Fall erforderlich erscheint. Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser pauschale Ansatz zu einer sehr vorsichtigen Festlegung der Unbedenklichkeit führt. Bei Würdigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten bestehen in der Regel weit mehr Freiheitsgrade für eine NATURA 2000-konforme Waldbewirtschaftung, als die Positivliste angibt.

Für die Forst- und Naturschutzbehörden sowie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Freistaats Thüringen bildet die Positivliste bis zum Vorliegen detaillierter Fachbeiträge Wald als verträglichkeitsüberprüfte forstliche Teile der NATURA 2000-Managementplanungen eine verbindliche Arbeitsgrundlage.

Im Auftrag

Dr. Karl-Friedrich Thöne

1. Anlass, Ausgangspunkt und Zielstellung

Anlass für die Erstellung einer Positivliste war die ersatzlose Streichung der Projektdefinition (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002) sowie die Einführung einer Anzeigepflicht für Projekte, die keiner behördlichen Entscheidung bedürfen (§ 34 Abs. 1a BNatSchG) im Zuge der „kleinen Novelle“ des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 (im Juni 2008 in Kraft getreten).

Mit dieser Gesetzesänderung sind die bisherigen materiell-rechtlichen Kriterien für die Definition des Begriffes „Projekt“ weggefallen. Zwar bleibt die Verfahrensweise bei Genehmigungs-/Anzeigetatbeständen wie bisher bestehen (obligatorische Erheblichkeitseinschätzung), doch beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung von NATURA 2000 bei solchen Maßnahmen, die bisher nicht vom Projektbegriff erfasst waren, wie z. B. genehmigungs-/anzeigefreie forstwirtschaftliche Maßnahmen, ergeben sich beträchtliche Unsicherheiten.

Die schwierige Entscheidung, ob Vorhaben oder Maßnahmen, die zulassungs- oder anzeigefrei sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets führen können und daher nach § 34 Abs. 1a BNatSchG anzeigepflichtig sind, hat der Gesetzgeber dem Projektträger übertragen. Damit hat der Gesetzgeber die Verantwortung auf den Träger der Maßnahme verlagert. Der Bewirtschafter findet aber bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) einen Partner, der bei der Erheblichkeitseinschätzung behilflich ist.

Mit der Positivliste wird das **Ziel** verfolgt, Waldbesitzern sowie den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden eine Liste an die Hand zu geben, die darüber informiert, welche häufigsten forstlichen Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten führen. Diese Maßnahmen sind unbedenklich bzw. können den Erhaltungszielen sogar dienlich sein (und damit mit der Verwaltung des NATURA 2000-Gebiets in Verbindung stehen). Sie bedürfen damit keiner Anzeige gemäß § 34 Abs. 1 a BNatSchG bei der UNB und keiner Verträglichkeitsprüfung. Zugleich ist hier das Verschlechterungsverbot nach § 26 a Abs. 2 ThürNatG nicht berührt.

Teil A enthält Hinweise für die unbedenkliche forstliche Bewirtschaftung von NATURA 2000-Lebensraumtypen und NATURA 2000-Arten bzw. konkrete Angaben, in welchen Fällen eine Anzeige bei der UNB erforderlich ist.

Ergänzend hierzu werden in Teil B hinsichtlich der Erhaltungsziele für bestimmte Arten der Vogelschutzrichtlinie räumliche und zeitliche Einschränkungen für die Umsetzung von forstlichen Maßnahmen in deren bekannten Reproduktionshabitaten dargestellt.

Das Ausschlussprinzip der Benennung solcher Maßnahmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand die NATURA 2000-Erhaltungsziele definitiv nicht erheblich beeinträchtigen, führt dazu, dass die Grenzziehung der „Unbedenklichkeit“ vorsichtig erfolgt. Das heißt, dass forstliche Maßnahmen, für die nicht pauschal, also in jedem Fall (!), eine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann, in der Positivliste nicht aufgeführt sind. Bei Würdigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten lassen sich mitunter weit mehr Freiheitsgrade für eine NATURA 2000-konforme Waldbewirtschaftung feststellen, als die Positivliste angibt. Die Positivliste darf folglich nicht so interpretiert werden, dass nicht aufgeführte Maßnahmen automatisch naturschutzfachlich problematisch sind – sie lassen sich lediglich nicht ohne Einbeziehung von näheren bzw. eigentumsübergreifenden Informationen über die örtlichen Verhältnisse auf der Ebene des Gebietes

abschließend hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die NATURA 2000-Erhaltungsziele beurteilen.

Dies sei an folgendem Beispiel erläutert:

Die Positivliste zieht hinsichtlich der Verjüngungsnutzung eine Grenze der pauschalen Unbedenklichkeit unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen bei einem Bestockungsgrad (B°) von 0,5. Damit bedürfen gemäß Positivliste alle Verjüngungsnutzungen, bei denen dieser Wert unterschritten wird bzw. bei denen der aktuelle B° bereits unter 0,5 liegt in jedem Fall einer Erheblichkeitseinschätzung. Auf Grundlage einer Würdigung der konkreten vorhandenen Verhältnisse in einem Gebiet können aber bei einem festgestellten „ausreichenden“ Anteil an „älteren“ Waldlebensraumstrukturen entsprechende Nutzungsvorhaben durchaus unbedenklich sein. Entscheidend für eine solche Beurteilung ist der Kenntnisstand über die bewertungsrelevanten Parameter, hier insbesondere die vorhandenen Raumstrukturen in der ggf. eigentumsübergreifenden Bewertungsfläche (siehe „Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensräume in Thüringen“ vom 3. Mai 2004).

Für alle forstlichen Maßnahmen, die in der Positivliste nicht ausdrücklich als unbedenklich dargestellt sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht pauschal (!) ausgeschlossen werden.

Der Träger solcher Maßnahmen erhält als Eigenverantwortlicher mit dieser Information eine Entscheidungsgrundlage für sein weiteres Vorgehen: Wenn an dem nicht pauschal als unbedenklich genannten Vorhaben festgehalten wird, dann ist grundsätzlich vom Vorhabenträger abzuwägen, ob das Vorhaben bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung / Verträglichkeitsprüfung anzuzeigen ist. Die Positivliste gibt allerdings auch konkrete Hinweise, in welchen Fällen eine Anzeige in jedem Fall erforderlich erscheint. Wird das Projekt angezeigt und die UNB nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige tätig, darf das Projekt durchgeführt werden. Ansonsten gibt die Positivliste Hinweise für eine Anpassung des Vorhabens, um eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können.

Mit der Positivliste wird mehr Rechtssicherheit sowohl für die Waldbesitzer als auch für die zuständigen Behörden geschaffen. Gleichsam kann der Verwaltungsaufwand sowohl für die Waldbesitzer als auch bei den Behörden reduziert werden, da Anzeigeverfahren nur für die erhaltungszielkritischen forstlichen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

2. Verhältnis Positivliste – NATURA 2000-Managementplanung (Fachbeiträge Wald)

Im Vorgriff auf die Aussagen in den zu erstellenden Fachbeiträgen Wald, soll die Positivliste dazu dienen, dem Praktiker vor Ort Hinweise zu geben, welche forstlichen Maßnahmen, in welchen Fällen als in NATURA 2000-Hinsicht unbedenklich eingestuft werden können. Die Positivliste ist somit eine Behelfs- bzw. Übergangslösung bis zum Vorliegen der flächenkonkreten Managementpläne bzw. der Fachbeiträge Wald für die NATURA 2000-Gebiete.

Die Fachbeiträge Wald als abgestimmte forstliche Teilpläne für die NATURA 2000-Managementpläne sollen bis 2012 für alle betroffenen Waldflächen vorliegen. Sie werden für die NATURA 2000-Gebiete das wichtigste Instrument sowohl für die Waldbesitzer als auch für die zuständigen Behörden darstellen, um Planungs- und Entscheidungssicherheit bei der

Berücksichtigung und Umsetzung der Schutzvorschriften für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu erreichen.

Um die Inhalte der Positivliste noch anwendungsspezifischer handhaben zu können, werden in 2009 für all die NATURA 2000-Gebiete, für die bis Ende 2009 kein Fachbeitrag Wald erarbeitet sein wird, „vorläufige Waldbehandlungskonzepte“ erstellt. In diesen vorläufigen Waldbehandlungskonzepten werden in standardisierter Form neben konkreten Angaben über die forstlich relevanten gebietsspezifischen Erhaltungsziele auch diejenigen Inhalte der Positivliste enthalten sein, die in dem jeweiligen Gebiet zu beachten sind.

Die für eine Überprüfung der NATURA 2000-Konformität von konkreten Maßnahmen notwendigen Daten werden bei der Erstellung der Fachbeiträge Wald als forstliche Teilpläne für die NATURA 2000-Managementpläne erhoben und aufbereitet; ebenfalls erfolgt hier eine Erheblichkeitseinschätzung der geplanten Maßnahmen.

Für eine separate Prüfung der Verträglichkeit / Unerheblichkeit vor der Erstellung der Fachbeiträge Wald ist die Bereitstellung der notwendigen Daten hingegen in der Regel aufwendig. Insofern erscheint es ratsam, durch die Positivliste nicht abgedeckte planmäßige Maßnahmen in der maximal 4-jährigen Übergangszeit bis zur Erstellung flächenscharfer Fachbeiträge Wald, bei denen vorgesehene Maßnahmen eingebracht und geprüft werden können, wenn möglich aufzuschieben und in den übrigen Fällen die Maßnahme bei der UNB anzuzeigen.

3. Verwendete Unterlagen

Für die Erstellung der Positivliste wurden neben dem Rahmenkonzept des TMLNU zur Umsetzung von NATURA 2000 im Wald vom 15.03.2005 insbesondere folgende Unterlagen ausgewertet:

- LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. 1. Auflage, Reihe Naturschutz-Praxis, Natura 2000. Karlsruhe.
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG) & LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2006): Handlungsempfehlungen f. Vogelschutzgebiete. Brosch., Stuttg.
- MELFF (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI MECKLENBURG-VORPOMMERN) (2005): Wald- Behandlungsgrundsätze in NATURA-2000-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen in Wald-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.
- WIESNER, J., KLAUS, S., WENZEL, H., NÖLLERT, A. & W. WERRES unter Mitarbeit von K. WOLF (2008): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens. Naturschutzreport H. 25, Jena.

4. Artenschutzregelungen

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Maßgaben zur Verträglichkeitsprüfung / Verschlechterungsverbot bei der Durchführung der forstlichen Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten (bzw. auch außerhalb dieser Gebiete durchgeführte Maßnahmen, sofern solche beeinträchtigende Wirkungen in den Gebieten entfalten) die Vorgaben zum Artenschutz gemäß § 42 Abs. 4 BNatSchG umgesetzt werden müssen.

5. Schutzgebietsregelungen

Die nachstehende Auflistung forstlicher Maßnahmen in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete), die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, lässt detailliertere Regelungen in bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich des Schutzes der genannten Lebensräume, Habitatstrukturen und Arten unberührt.

6. Informations- und Sorgfaltspflichten der Waldbesitzer

Die korrekte Anwendung der Positivliste setzt Kenntnisse zur Abgrenzung und zu den Erhaltungszielen der einzelnen NATURA 2000-Gebiete voraus. Die Waldbesitzer/-bewirtschafter müssen sich deshalb darüber informieren, ob die geplante Maßnahme ein NATURA 2000-Gebiet berührt und welche Erhaltungsziele auf der konkreten Maßnahmenfläche zu berücksichtigen sind. Die vorrangige Informationsquelle hierfür ist in jedem Fall die UNB, die bei bestehenden Unsicherheiten kontaktiert werden sollte.

Ansonsten stehen folgende Informationsquellen zur Verfügung:

- Die für den Vollzug maßgebliche Abgrenzung der NATURA 2000-Gebiete ist auf Messtischblättern „NATURA 2000 in Thüringen“ im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt, die in jedem Forstamt und Landratsamt vorliegen. Zusätzlich können durch die Behörden die im LINFOS oder FoAGIS verfügbaren digitalen Gebietsabgrenzungen zur Orientierung bzgl. der Lage der Gebiete im Raum genutzt werden.
- Die für die einzelnen FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete relevanten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) ergeben sich aus der jeweils aktuellen Erhaltungszieleverordnung gemäß § 26a Abs. 2 Satz 5 ThürNatG (aktueller Stand: GVBl. Nr. 7/2008, S. 181 – 208).
- Bei der Frage, ob Bestände einem Wald-Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie zugeordnet werden, können die Forstämter bzw. die UNB Auskunft geben. Ihnen steht über das FoAGIS die aktuelle digitale Lebensraumtypenkarte zur Verfügung.
- Informationen zu konkreten, bestandesbezogenen Vorkommen von betreffenden Arten bzw. zu deren Lebensstätten gemäß Erhaltungszieleverordnung in der aktuellen Fassung sind insbesondere den Ergebnissen des Thüringer Artenerfassungsprogramms (im LINFOS verfügbar) zu entnehmen, die bei den jeweils zuständigen UNB vorliegen.

Für die vorläufigen Waldbehandlungskonzepte ist vorgesehen, sie einschließlich der zugehörigen Karten über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so dass hierüber eine umfangreiche Informationsquelle gegeben sein wird.

Für die Waldbesitzer/-bewirtschafter besteht generell eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten. Dies betrifft neben der Berücksichtigung sich häufig mit Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie überschneidender besonders geschützter Biotope nach § 18 ThürNatG insbesondere den Schutz von Lebensstätten für in der Erhaltungszieleverordnung gelisteter Arten.

Allerdings ist der Kenntnisstand zum Vorkommen von Arten bzw. zu deren Lebensstätten gemäß Erhaltungszieleverordnung in den NATURA 2000-Gebieten sehr differenziert. Neben Gebieten mit sehr gutem Kenntnisstand gibt es auch solche, für die kaum oder gar keine konkreten Angaben und Informationen vorliegen. Den Waldbesitzern kann nicht auferlegt werden, vor Durchführung von Maßnahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung

eine in der Regel nur durch Spezialisten leistbare Inventur der betreffenden Arten bzw. ihrer Lebensstätten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Deshalb ist der amtliche Informationsstand über die betreffenden Artvorkommen maßgeblich für eine konkrete Berücksichtigung besonderer Anforderungen bei der Waldbewirtschaftung.

7. Konkrete Inhalte der Positivliste

Nachfolgende Auflistung bezieht sich auf die Kernaufgaben der Waldbewirtschaftung. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Waldschutzbedingte forstliche Maßnahmen im Sinne § 11 ThürWaldG sind bei Beachtung des integrierten Forstschutzes aufgrund ihrer auf den Erhalt des Ökosystems gerichteten Wirkung und der in der Regel bestehenden Eilbedürftigkeit privilegiert und bedürfen keiner Anzeige an die UNB. Hiervon ausgenommen sind flächige Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich auf der Grundlage einer vorangehenden fachkundigen Begutachtung durch die Landesforstverwaltung unter besonderer Würdigung der Naturschutzaspekte erfolgen dürfen.

Auch forstliche Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten zur Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben sind ohne vorherige Anzeige an die UNB durchführbar.

Bei Maßnahmen, die im Zuge dieser Privilegierung den nachfolgend dargestellten Rahmen der pauschalen Unerheblichkeit übersteigen, wird aber im Interesse der Vertrauensbildung eine zeitnahe Information an die UNB, auch telefonisch, vor Beginn der Maßnahmen (!) empfohlen.

A) Durchführung forstlicher Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten unter Beachtung besonderer Maßgaben gegliedert nach Arbeitsverfahren

1. **Jungwuchs- und Dickungspflege** durch Phänotypenauslese, Mischungs- u. Standraumregulierung in Beständen bis unter 7 cm mittlerer Brusthöhendurchmesser **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

→ In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten bzw. nicht unter 70% abgesenkt.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

→ In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Auerhuhn**-Vorkommen“ und „Sicherung der **Haselhuhn**-Vorkommen“ wird der Anteil der vorhandenen Weichlaubbaumarten und Straucharten in deren Kernlebensräumen (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) nicht reduziert.

2. **Feinerschließung** durch Neuanlage von Arbeitsgassen sowie Unterhaltung/Pflege von Arbeitsgassen und Maschinenwegen zum Befahren mit Forstmaschinen bzw. durch Anlage von Seillinien **ist unbedenklich** bei Beachtung folgenden Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Der Abstand der Feinerschließungslinien führt nicht zu Arbeitsblockbreiten unter 20 m.
- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Kleinflächige Wald-Lebensräume (bis 0,1 ha) und § 18-Biotop werden nicht beeinträchtigt (die Neuanlage einer Feinerschließung in § 18-Biotopen ist generell genehmigungspflichtig und erfüllt einen ausgleichspflichtigen Eingriffstatbestand nach § 6 ThürNatG).

Betr. alle FFH-Gebiete:

- In FFH-Gebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der Vorkommen des **Kammolchs** oder der **Gelbbauchunke**“ ist für jede Feinerschließungsmaßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

3. **Jungbestandespflege** durch Phänotypenauslese, Mischungs- und Standraumregulierung einschließlich der Auswahl, Markierung und Förderung von Z-Bäumen in Beständen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser von 7 cm bis unter 15 cm **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten bzw. nicht unter 70% abgesenkt.

4. **Durchforstung** durch einzelstammweise Nutzung von Bäumen zur zielgemäßen Ausformung der Bestandesstrukturen in Baumholzbeständen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser ab 15 cm **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.
- Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) bleibt unter Beachtung arbeitssicherheitstechnischer, verkehrssicherungstechnischer und forstschutztechnischer Aspekte mindestens im Umfang von 2 Stück/ha stehend oder liegend erhalten.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten bzw. nicht unter 80% abgesenkt.
- In Eichen-Mischbeständen, die **Wald-Lebensraumtypen 9160 oder 9170** sind, wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche im Ober- und Zwischenstand erhalten.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Grünen Besenmooses**“ werden in Laub- und Laubmischwäldern Laubbäume mit starkem Moosbewuchs im unteren Stammbereich (bis in 4 m Höhe) belassen.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Eremiten**“ ist für jede Maßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Mittelspecht**-Vorkommen“ ist in den Laub- und Laubmischwaldbeständen mit bekannten Vorkommen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. für jede Holzerntemaßnahme (Einschlag und Rückung) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

5. **Verjüngungsnutzung** durch einzelstamm-, trupp-, gruppen- oder horstweise Entnahme hiebsreifer Bäume zur Förderung und Begünstigung der Verjüngung **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.
- Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) bleibt unter Beachtung arbeitssicherheitstechnischer, verkehrssicherheitstechnischer und forstschutztechnischer Aspekte mindestens im Umfang von 2 Stück/ha stehend oder liegend erhalten.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen bzw. Teilflächen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird
 - der B° in Beständen bzw. Teilflächen nicht unter 0,5 abgesenkt,
 - keine über 0,5 ha große zusammenhängende Räumungsfläche geschaffen,
 - der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten.
- In Eichen-Mischbeständen, die **Wald-Lebensraumtypen 9160 oder 9170** sind, wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche im Ober- und Zwischenstand erhalten.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Grünen Besenmooses**“ werden in Laub- und Laubmischwäldern Laubbäume mit starkem Moosbewuchs im unteren Stammbereich (bis in 4 m Höhe) belassen.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Eremiten**“ ist für jede Maßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn**-Vorkommen“ beträgt der Verjüngungszeitraum in den Nadel- und Nadelmischwald-Beständen der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) zur Förderung von lichtereren Strukturen und einer gut entwickelten Bodenvegetation aus Beersträuchern mindestens 30 bis 40 Jahre.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Ziegenmelker**-Vorkommen“ werden in den Kiefern-Verjüngungsbeständen zur Sicherung von Brutmöglichkeiten lichte Altholzstrukturen unter Berücksichtigung der Holzentwertungsentwicklung gehalten.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Grauspecht**-, **Schwarzspecht** oder **Mittelspecht**-Vorkommen“ werden in den Laub- und Laubmischwaldbeständen
 - in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. keine Holzerntemaßnahmen durchgeführt;
 - der vorhandene Anteil standortsheimischer Baumarten im Ober- und Zwischenstand erhalten.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Zwergschnäpper**-Vorkommen“ werden in den Laub- und Laubmischwaldbeständen
 - in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. keine Holzerntemaßnahmen durchgeführt;
 - der vorhandene Anteil standortsheimischer Baumarten im Ober- und Zwischenstand erhalten.

6. **Plenterhieb** in ungleichaltrigen Laub- und Laubmischwäldern durch einzelstamm-, trupp- oder gruppenweise Nutzung und Pflegemaßnahmen gleichzeitig und nebeneinander auf der gesamten Bestandesfläche **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.
- Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) bleibt unter Beachtung arbeitssicherheitstechnischer, verkehrssicherungstechnischer und forstschutztechnischer Aspekte mindestens im Umfang von 2 Stück/ha stehend oder liegend erhalten.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Grünen Besenmooses**“ werden in Laub- und Laubmischwäldern Laubbäume mit starkem Moosbewuchs im unteren Stammbereich (bis in 4 m Höhe) belassen.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Eremiten**“ ist für jede Maßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

7. **Naturverjüngung** von Beständen durch Übernahme der sich spontan oder durch gezielte Förderung eingestellten natürlichen Verjüngung der hier vorkommenden Baumarten **ist unbedenklich**.

8. **Voranbau** durch Begründung der neuen Baumgeneration unter dem Schirm des Altbestandes und **Unterbau** durch Begründung eines Unterstandes zur Stamm- und Bodenpflege im Zuge der Saat oder Pflanzung **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird ein Betriebszieltyp angestrebt, der dem jeweiligen Lebensraumtyp zugeordnet ist (siehe hierzu Anlage 1).
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ ist für jede Voranbau-/Unterbaumaßnahmen auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ ist für jede Voranbau-/Unterbaumaßnahme auf den bekannten Balz- und Brutplätzen und in den Nadel- und Nadelmisch-Beständen der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) mit gut entwickelter Beerkrautschicht als Bodenvegetation (Deckungsgrad der Beersträucher wie Heidelbeere, Preiselbeere etc. > 50%) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

9. **Wiederaufforstung** durch Begründung des neuen Bestandes auf unbestockten Waldflächen oder stark verlichteten Waldbeständen im Zuge der Saat oder Pflanzung **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- War der Vorbestand **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I**, wird nach waldbaulicher Möglichkeit und Zweckmäßigkeit ein Betriebszieltyp angestrebt, der dem gemeldeten Lebensraumtyp zugeordnet ist (siehe hierzu Anlage 1).
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ ist für jede Wiederaufforstungsmaßnahme auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungsziel „Sicherung der **Ziegenmelker-Vorkommen**“ oder „Sicherung der **Heidelerche-Vorkommen**“ ist für jede Wiederaufforstungsmaßnahme ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ werden kleinflächige Blößen in den Kernlebensräumen (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) bis 0,5 ha nicht wiederaufgeforstet.

10. **Ergänzung** von lückiger Naturverjüngung und **Nachbesserung** in lückig gewordenen Aufforstungen durch Pflanzung, ggf. auch durch Saat, **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird nach waldbaulicher Möglichkeit und Zweckmäßigkeit ein Betriebszieltyp angestrebt, der dem gemeldeten Lebensraumtyp zugeordnet ist (siehe hierzu Anlage 1).
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ ist für jede Ergänzungs-/Nachbesserungsmaßnahme auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ werden kleinflächige Naturverjüngungslücken in den Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) bis 0,5 ha nicht ergänzt.

11. **Kultursicherung** durch Zurückdrängen von konkurrierender Begleitvegetation - soweit dies ohne Einsatz von Bioziden erfolgt - **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ werden auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. keine Maßnahmen durchgeführt.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung des Vorkommens der **Spanischen Flagge**“ ist für jede Kultursicherungsmaßnahme auf Flächen mit Vorkommen von Gemeiner Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder von Langblättrige Minze (*Mentha longifolia*) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ und „Sicherung der **Haselhuhn-Vorkommen**“ wird innerhalb der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) durch die Maßnahme der Anteil der vorhandenen Weichlaubbaumarten und Straucharten nicht reduziert.

12. **Bau und Unterhaltung von Schutzzäunen** zur Abwehr von Verbiss-, Schlag- und Fegeschäden **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ und „Erhaltung der **Haselhuhn-Vorkommen**“ werden innerhalb der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) Zäune nur aus Hordengattern errichtet bzw. Schutzzäune aus Draht wirksam verblendet.

13. **Einzelbaumschutz** zur Abwehr/Minimierung von Verbiss-, Schlag-, Schäl- und Fegeschäden **ist unbedenklich**.

14. **Astung von Z-Bäumen** zur Wertholzerzeugung **ist unbedenklich**.

15. **Unterhaltungsarbeiten an Forstwegen** im Bereich des Regelquerschnittes einschließlich **Grabenräumungen** sowie **Mulchen bzw. Mähen der Seitenstreifen entlang von Forstwegen** sind **unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ werden an Wegeabschnitten mit bekannten Vorkommen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. keine Maßnahmen durchgeführt.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung des Vorkommens der **Spanischen Flagge**“ ist für jede Unterhaltungsmaßnahme an Wegeabschnitten mit Vorkommen von Gemeiner Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder von Langblättrige Minze (*Mentha longifolia*) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.
- In FFH-Gebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der Vorkommen des **Kammolchs** oder der **Gelbbauchunke**“ ist für jede Grabenräumungsmaßnahme an Wegeabschnitten mit bekannten Vorkommen im Zeitraum 15.02. bis 31.08. ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

16. **Maßnahmen der Forstvermehrungsgutgewinnung in forstlichen Saatgutbeständen** sind **unbedenklich**.
17. **Mähen von Waldwiesen und Bergungen/Beräumungen des Mähgutes ab 15. Juli** sind **unbedenklich**.

B) Durchführung forstlicher Maßnahmen in bekannten Reproduktionshabitaten von ausgewählten Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie

Seeadler, Uhu

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten sind **unbedenklich** unter der Maßgabe, dass im **100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder in den letzten 3 Jahren besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 01.01. bis 31.07.** erfolgen **keine forstlichen Maßnahmen im 300 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen im Vorjahr besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

Schwarzstorch, Wanderfalke

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten sind **unbedenklich** unter der Maßgabe, dass im **100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder in den letzten 3 Jahren besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 15.02. bis 31.08.** erfolgen **keine forstlichen Maßnahmen im 300 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen im Vorjahr besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

Rotmilan, Schwarzmilan

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 01.04 bis 31.07.** **erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die im Vorjahr bekanntermaßen besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

Wespenbussard

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Art, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 15.04 bis 31.08.** **erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die im Vorjahr bekanntermaßen besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

Rauhfußkauz, Sperlingskauz

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 50 m-Umkreis von Höhlenbäumen**, die aktuell oder im Vorjahr bekanntermaßen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden bzw. wurden, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände erfolgt
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 01.01. bis 30.06.** **erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 50 m-Umkreis von Höhlenbäumen**, die aktuell oder im Vorjahr bekanntermaßen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden bzw. wurden!

Auerhuhn, Haselhuhn

- In der Reproduktionszeit **vom 01.03. bis 15.07.** **erfolgen keine planmäßigen forstlichen Maßnahmen im 300 m-Umkreis von bekannten Balz- und Brutplätzen** dieser Arten, die im Vorjahr genutzt wurden oder aktuell genutzt werden!

8. Glossar

LINFOS

Landschaftsinformationssystem der Thüringer Naturschutzverwaltung.

FoAGIS

Geographisches Informationssystem der Thüringer Landesforstverwaltung.

Wald-Lebensraumtypen

Durch vegetationsökologische / -soziologische Merkmale definierte Waldflächen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

<u>FFH-Code</u>	<u>Deutsche Bezeichnung</u>	
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	
9130	Waldmeister-Buchenwälder	
9150	Orchideeen-Kalk-Buchenwälder	
9160	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder	
9170	Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder	
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	* = Prioritärer Lebensraumtyp
*91D0	Moorwälder	
*91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	
91F0	Hartholzauenwälder mit Eiche, Ulme, Esche	
9410	Bodensaure Fichtenwälder	

Wald-Arten

Hier Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Wald haben bzw. auf Wälder als Habitate überwiegend angewiesen sind.

Lebensraumtypische Baumarten

Hinweise hierzu getrennt nach Haupt-, Misch- und Begleitbaumarten geben die Steckbriefe für die Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie der TLWJF vom 8.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung. Anzumerken ist dabei, dass diese Referenzangaben auf Bestockungsverhältnisse reiferer Waldentwicklungsphasen (ältere bzw. plenterwaldartige Bestände) orientieren. Anteilsverschiebungen zwischen diesen Baumarten im Laufe der Bestandesentwicklung sind ein Element der natürlichen Walddynamik. Ebenso können infolge von Schadereignissen auch Pionierwaldstadien mit hohen Anteilen von Baumarten wie z. B. Eberesche, Aspe, Birke, Weide als Phase der nat. Walddynamik angesehen werden.

Arbeitgasse

Arbeitsgassen sind baumfreie Streifen im Bestand. Im ebenen und schwach geneigten Gelände werden sie von Forstspezialmaschinen befahren (auch Rückelinien bzw. Rückegassen). An Steilhängen werden sie für die Holzbringung mittels Seilkrantechnologie benötigt und entsprechend als Seillinien oder Seiltrassen bezeichnet.

Maschinenweg

Maschinenwege sind i. d. R. durch Erdarbeiten angelegte unbefestigte Wege (Erdwege), in der Regel zur Erschließung von mittelsteilen Hanglagen.

Trupp

Forstliches Flächenmaß, dass zur Beschreibung der Bestandesstruktur (Baumartenmischungsform) sowie der Hiebsform gebräuchlich ist (Flächen bis 3 ar Größe).

Gruppe

Forstliches Flächenmaß (siehe Trupp) für Flächen von 4 ar bis 10 ar Größe.

Horst

Forstliches Flächenmaß (siehe Trupp) für Flächen von 11 ar bis 50 ar Größe.

Hiebsreife

Hiebsreif ist ein Baum mit Erreichen der Zielstärke bzw. sind Bestände, deren Bäume zu wesentlichen Teilen des Vorrates die Zielstärke bzw. die Umtriebszeit erreicht haben und die aus anderen Gründen nicht von der Verjüngungsnutzung zurück gestellt werden müssen.

B° (Bestockungsgrad)

Der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächen-Holzvorrates mit jenem Flächen-Holzvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel bei Vollbestockung vorhanden sein sollte. Er ist damit ein Maß für die „Dichte“ der Bestockung; $B^{\circ}=1,0$ zeigt ertragstafelkonforme Vollbestockung an, $B^{\circ}=0,5$ weist darauf hin, dass der aktuelle stehende Holzvorrat der Hälfte einer ertragstafelkonformen Vollbestockung entspricht. In der Praxis wird statt des Vorrates oft die Bestandesgrundfläche ins Verhältnis zu dem in der Ertragstafel angegebenen Wert gesetzt. Da die modernen einzelbaumorientierten Behandlungsmodelle von den, den Ertragstafeln zugrunde liegenden altersklassenweisen Behandlungsmodellen mit oft mäßigem Durchforstungsgrad abweichen, sind B° von 1,0 kein waldbauliches Ziel mehr. Im Staatswald liegt der anzustrebende Ziel- B° bei Durchforstungen entsprechend bei 0,9 bzw. 0,8!

Räumung

Entnahme des Oberstandes über einer vorhandenen und gesicherten Verjüngung auf der Hiebsfläche, um diese freizustellen.

Verjüngungszeitraum

Geplanter durchschnittlicher Zeitraum von der Einleitung bis zum Abschluss der Verjüngung.

Laubwald

Waldflächen, die im Oberstand zu über 90% mit nur einer Laubbaumart bestockt sind.

Laubmischwald

Waldflächen, die überwiegend mit Laubbaumarten bestockt sind, wobei der Anteil der Laubbaumarten (mindestens 2 mit je über 10%-Anteil) über 90% beträgt.

Nadelwald

Waldflächen, die im Oberstand zu über 90% mit nur einer Nadelbaumart bestockt sind.

Nadelmischwald

Waldflächen, die überwiegend mit Nadelbaumarten bestockt sind, wobei der Anteil der Nadelbaumarten (mindestens 2 mit je über 10%-Anteil) über 90% beträgt.

Forstvermehrungsgut

Hier Saatgut, Pflanzen, Wildlinge und Stecklinge aller dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten sowie Kontrollzeichenherkünfte.

Saatgutbestand

Waldbestände, die gemäß Forstvermehrungsgutgesetz nach äußerlich erkennbaren Qualitätskriterien ausgelesen und zur Ernte von „ausgewähltem“ forstlichem Vermehrungsgut zugelassen sind.

Raumstrukturen

Umfasst die Vertikalstrukturen (Bestandesschichten, Stufigkeit) und Horizontalstrukturen (Waldentwicklungsphasen) des Waldes.

Anlage 1

Zuordnung der Bestandeszieltypen zu den Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Zu beachten ist, dass die Definitionen der Bestandeszieltypen zum Teil weiter gefasst sind als die Definition der Waldlebensraumtypen.
Die folgende Tabelle dient als Anhalt der lebensraumtypengerechten Auswahl und Modifizierung der Bestandeszieltypen.

Bestandeszieltypen gemäß Arbeitsanweisung für die Forsteinrichtung in Thüringen (AFT 98)			Waldlebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-RL, die durch den jeweiligen Bestandeszieltyp realisiert werden können									
Nr.	Kürzel	Name	9110	9130	9150	9160	9170	9180	91D0	91E0	91F0	9410
10	KI	Kiefern-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	--
11	KI-NB	Kiefern-Nadelbaum-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	--
12	KI-LB	Kiefern-Laubbaum-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	--
13	KI-BU	Kiefern-Buchen-Typ	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
14	SKI	Schwarzkiefern-Typ	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
30	FI	Fichten-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	X
31	FI-NB	Fichten-Nadelbaum-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	X
32	FI-LB	Fichten-Laubbaum-Typ	--	--	--	--	--	X ^[1]	X	--	--	X
33	FI-BU	Fichten-Buchen-Typ	--	--	--	--	--	X	--	--	--	X
34	DGL	Douglasien-Typ	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
35	TA	Tannen-Typ	X ^[2]	--	--	--	--	--	--	--	--	X ^[3]
43	SEI-LB	Stieleichen-Laubbaum-Typ	X ^[4]	X ^[4]	X ^[4]	X ^[5]	X ^[5]	X ^[6]	--	--	X ^[6]	--
44	SEI-ELB	Stieleichen-Edellaubbaum-Typ	--	--	--	X	X	X ^[6]	--	--	X ^[6]	--
45	TEI-LB	Traubeneichen-Laubbaum-Typ	--	--	--	X ^[5]	X ^[5]	X ^[5]	--	--	--	--
46	TEI-BU	Traubeneichen-Buchen-Typ	X	X	X	--	--	--	--	--	--	--
50	BU	Buchen-Typ	X	X	X	--	--	--	--	--	--	--
51	BU-NB	Buchen-Nadelbaum-Typ	X	X	--	--	--	X ^[7]	--	--	--	--
52	BU-FI	Buchen-Fichten-Typ	X	X	--	--	--	X ^[7]	--	--	--	--
54	BU-ELB	Buchen-Edellaubbaum-Typ	X	X	X	--	--	X	--	--	--	--
63	ELB	Edellaubbaum-Typ	--	--	--	--	--	X	--	X ^[8]	X	--
72	ER	Erlen-Typ	--	--	--	--	--	--	X	X	--	--
91	NB-SZ	Sonderzieltyp Nadelbaumarten	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
92	LB-SZ	Sonderzieltyp Laubbaumarten	--	--	--	--	--	--	X ^[9]	X ^[10]	--	--

Erläuterungen der Fußnoten:

- [1] nur der FI-ELB-Typ
 [2] wenn TA und BU mit gleichen Anteilen verjüngt werden
 [3] wenn TA und FI mit gleichen Anteilen verjüngt werden
 [4] nur der EI-BU-Typ
 [5] nur der SEI-LI-HBU-Typ (EI-LI-HBU-Typ)
 [6] wenn ES oder UL als Mischbaumarten eingebracht werden

- [7] nur wenn BAH oder BUL als Mischbaumarten eingebracht werden
 [8] wenn ES = Hauptbaumart (HBA)
 [9] nur der WLB-Typ und wenn (M)BI als HBA geplant
 [10] nur der WLB-Typ und wenn WEI als HBA geplant
 [11] nur der PA-Typ und wenn WEI als Mischbaumart geplant

